

Betreuungsvertrag für Kindertagespflege nach § 3 Abs.3 SächsKitaG

Zwischen der Kindertagespflegeperson

Name:

Anschrift der Kindertagespflegestelle:

.....
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon:

und der/dem/den Personensorgeberechtigten

(im weiteren Vereinbarungstext wird die Mehrzahl verwendet)

Name:/.....

Anschrift:
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

wird nachfolgender Betreuungsvertrag zur Betreuung eines Kindes in der oben genannten Kindertagespflegestelle abgeschlossen.

1. Ort und Umfang der Betreuung

Frau/Herr

leistet als Kindertagespflegeperson im Rahmen einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII in ihrer Kindertagespflegestelle die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes

Name:, geb. am

Die Betreuung beginnt am und endet am bzw. am letzten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind am 1. eines Monats geboren, endet die Betreuung mit dem letzten Tag des Vormonats vor dem 3. Geburtstag.

Die Betreuung in der Kindertagespflegestelle beginnt mit einer an den Bedürfnissen des Kindes ausgerichteten Eingewöhnungszeit. Diese umfasst in der Regel bis zu vier Wochen, kann aber entsprechend der Bedürfnisse des Kindes länger dauern. Die Eltern sichern zu, dass sie bzw. von ihnen beauftragte Personen (z.B. Großeltern) während der Eingewöhnungszeit ihr Kind in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Kindertagespflegestelle begleiten.

Für die Betreuung wird eine tägliche Betreuungszeit von:

bis zu 4,5 h	ab:
6 h	ab:
7 h	ab:
8 h	ab:
9 h	ab:
10 h	ab:
11 h	ab: vereinbart.

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag in den, in der Erlaubnis benannten Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle statt.

Die Kindertagespflegestelle ist von Montag bis Freitag in der Zeit

von bis geöffnet.

Werden Änderungen der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Kindertagespflegeperson mindestens zwei Monate vor Beginn der Änderung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ist nicht möglich.

Wenn die Kindertagespflegeperson dem Änderungswunsch entspricht, wird die vereinbarte Änderung der Betreuungszeit über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an das Amt für Kindertagesbetreuung gegeben und zum 1. des gewünschten Monats wirksam.

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die in der Vereinbarung zur Kindertagespflege festgelegte Betreuungsdauer in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in Anspruch zu nehmen. Es entstehen dabei pro angebrochene 30 Minuten Zusatzkosten in Höhe von Euro.

2. Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Zur erfolgreichen, entwicklungsfördernden Gestaltung der Betreuung des Kindes, vereinbaren die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine intensive, vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes.

Dazu gehören unter anderem folgende Punkte:

- Die Personensorgeberechtigten geben der Kindertagespflegeperson notwendige Informationen zur familiären Situation des Kindes.

- Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten besprechen alle für die Betreuung wesentlichen Punkte und planen wichtige Schritte gemeinsam (z.B. Sauberkeitserziehung).
- Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson informieren sich wechselseitig über wichtige Vorkommnisse das Kind betreffend.
- Die Kindertagespflegeperson plant den Tagesablauf in der Kindertagespflegestelle so, dass es zu einer Balance zwischen der Kindertagesbetreuung und ihren eigenen familiären Aufgaben und Verpflichtungen kommen kann.

In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Entwicklung des Kindes betreffen, statt. Zur Sicherung der Teilhabe der Personensorgeberechtigten an der Entwicklung ihres Kindes finden regelmäßige Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche statt.

Folgende Vorlieben, Ängste, (gesundheitliche) Besonderheiten und Unverträglichkeiten/Allergien des Kindes sind bekannt und sollen von der Kindertagespflegeperson berücksichtigt werden:

.....

Die Personensorgeberechtigten achten darauf, dass täglich für ihr Kind genügend saubere Wechselkleidung, Regen- und Matschsachen, Hausschuhe und Schlafkleidung zum Wechseln sowie Windeln (bei Bedarf) in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG weisen die Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle nach, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Kindertagesbetreuung des Kindes bestehen. Der Nachweis wird von den Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung der Kindertagespflegeperson vorgelegt.

Die Personensorgeberechtigten weisen außerdem der Kindertagespflegeperson nach, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder erklären, dass sie ihre Zustimmung zu (bestimmten) Impfungen nicht erteilen.

3. Zahlung des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag ist mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle zu Beginn des Monats, bzw. ab 16. des Monats, in dem das Kind die Kindertagespflegestelle erstmals besucht (einschließlich der Eingewöhnungszeit) durch die Eltern an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kindertagesbetreuung zu zahlen. Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag in der Kindertagespflegestelle endet mit Beendigung oder mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Grundlage dafür ist der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Berechnungsbogen der Landeshauptstadt Dresden (Anlage).

Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Absenkung des Elternbeitrags können bei der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung gestellt werden.

4. Zahlung der Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten für Frühstück / Mittagessen / Vesper* (*Nichtzutreffendes streichen) betragen pro Betreuungstag:

..... Euro.

Abweichend wird zur Frühstücks- und Vesperversorgung vereinbart:

.....

Die Personensorgeberechtigten zahlen die vereinbarten Verpflegungskosten nach Abrechnung durch die Kindertagespflegeperson. Ein Zahlungsrückstand von 2 Monaten kann zur Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Kindertagespflegeperson führen.

5. Finanzierung der Betreuungsleistung in der Kindertagespflegestelle

Die Kindertagespflegestelle wird auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Abs. 6 SächsKitaG durch die Landeshauptstadt Dresden finanziert. Die Kindertagespflegeperson hat dazu eine Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden abgeschlossen.

Die Kindertagespflegeperson erhält von der Landeshauptstadt Dresden für die geleistete Betreuung des Kindes eine monatliche laufende Geldleistung entsprechend des jeweiligen Betreuungsumfanges und auf der Basis der aktuellen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden.

Im Falle einer einseitigen, außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten und der damit einhergehenden Einstellung der Zahlung der laufenden Geldleistung durch die Landeshauptstadt Dresden kann sich ergeben, dass die Personensorgeberechtigten für den Zeitraum der Kündigungsfrist die laufende Geldleistung in voller Höhe an die Kindertagespflegeperson zahlen müssen.

6. Regelungen bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson - Ersatzbetreuung

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson können aus privaten Gründen (wie z. B. Urlaub), Erkrankung (auch des eigenen Kindes) und Fortbildung entstehen. Die Anzahl der Tage, für die die laufende Geldleistung durch die Landeshauptstadt Dresden fortgezahlt wird, ist in der Richtlinie Kindertagespflege geregelt.

Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigte vereinbaren, ihren Urlaub frühzeitig miteinander abzustimmen. Planbare Ausfallzeiten werden durch die Kindertagespflegeperson frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt bzw. mitgeteilt.

Bei krankheitsbedingten oder anderen unerwarteten Ausfällen werden die Personensorgeberechtigten von der Kindertagespflegeperson oder einer anderen beauftragten Person sofort oder spätestens am nächsten Tag über den Ausfall und dessen voraussichtliche Dauer informiert.

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII wird bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten eine andere Ersatzbetreuung für das Kind zur Verfügung gestellt.

Für die Kindertagespflegestelle steht folgende Ersatzbetreuungsmöglichkeit zur Verfügung:

Ersatztagespflegeperson:

und es wird darüber eine separate Vereinbarung zur Ersatzbetreuung abgeschlossen.

Sollte keine Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, können sich die Personensorgeberechtigten an die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege bzw. das Amt für Kindertagesbetreuung, Fachbereich Kindertagespflege wenden. Die Personensorgeberechtigten können sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Ersatzbetreuung bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege informieren.

Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung wird von den Eltern kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

7. Erkrankungen des betreuten Kindes

Hat das Kind eine fiebrige Erkrankung, einen schlechten Allgemeinzustand und/oder eine Erkrankung, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, erfolgt keine Betreuung in der Kindertagespflegestelle. Die Entscheidung, ob eine Betreuung erfolgen kann, trifft die Kindertagespflegeperson.

Nach einer meldepflichtigen Erkrankung und bei unklarer Ansteckungsgefahr müssen die Personensorgeberechtigten, vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle, ein ärztliches Attest vorlegen.

Es wird vereinbart, dass, wenn während der Betreuungszeit bei dem betreuten Kind Anzeichen für eine Erkrankung auftreten, die Personensorgeberechtigten durch die Kindertagespflegeperson informiert werden und diese die sofortige weitere Betreuung übernehmen.

Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des betreuten Kindes, verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten und die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren. Eine Vollmacht für die notärztliche Behandlung wird von den Personensorgeberechtigten bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt. (Anlage)

In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn der/die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind (Name, Telefon und Anschrift):

.....
.....

Erkrankt das betreute Kind oder wird es aus anderen Gründen von den Personensorgeberechtigten nicht in die Kindertagespflegestelle gebracht, informieren die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson noch am gleichen Tag bis Uhr.

Sollte eine entsprechende Information ausbleiben, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, spätestens am dritten Tag des unentschuldigten Fehlens des Kindes, die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zu informieren.

Sämtliche planbare Arztbesuche, wie Vorsorgetermine, Impfungen usw. werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Die Personensorgeberechtigten informieren über die Ergebnisse, wenn diese für die Betreuung des Kindes relevant sind.

Medikamente können nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und schriftlicher Vollmacht der Personensorgeberechtigten verabreicht werden.

Zur Verabreichung nicht verschreibungspflichtiger Medikamente und zur Entfernung von Zecken treffen die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson eine separate schriftliche Vereinbarung.

8. Versicherungen

Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht für ihr Kind für die Dauer der Betreuung wird von der Kindertagespflegeperson nicht an Dritte übertragen. Dies erfolgt nur in Absprache und mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

In Notfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an

Frau / Herrn übertragen.

Haftpflichtdeckungsschutz – Leistungen der Landeshauptstadt Dresden

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) des Landes Sachsen übernimmt Haftpflichtdeckungsschutz für Kindertagesbetreuung in einer Kindertagespflegestelle.

Es besteht Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten für Kindertagespflegepersonen und die betreuten Kinder beim KSA. Zusätzlich wurde von der Landeshauptstadt Dresden eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, für Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kindern.

Unfallversicherung

Für das betreute Kind besteht während der Betreuung durch die Kindertagespflegepersonen eine gesetzliche Unfallversicherung über die Unfallkasse Sachsen. Bei einem Unfall gibt die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Unfallmeldung über die Landeshauptstadt Dresden an die Unfallkasse Sachsen.

9. Weitere Vereinbarungen

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich in die Kindertagespflegestelle zu bringen und abzuholen.

Vereinbart wird:

als Beginn der Betreuungszeit Uhr

als Ende der Betreuungszeit Uhr.

In Ausnahmesituationen kann davon bei vorheriger Absprache mit der Kindertagespflegeperson abgewichen werden.

Soll ein Dritter das betreute Kind abholen, muss dies schriftlich im Rahmen einer Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten erklärt werden.

Beide Vertragsparteien vereinbaren Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich sämtlicher Gespräche und Informationen, die im Rahmen der Betreuung gegenseitig bekannt werden. Dies wird auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsvertrages vereinbart. Davon ausgenommen sind die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und das Amt für Kindertagesbetreuung.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten vereinbaren einen ständigen Austausch über die Erziehung und Alltagserlebnisse des betreuten Kindes. Die Vertragspartner stimmen sich über die Erziehungsvorstellungen und -ziele bezüglich der abgestimmten Umsetzung ab.

Die Personensorgeberechtigten wurden informiert, dass ein Haustier in der Kindertagespflege anwesend ist. Es handelt sich dabei um:

.....

Die Personensorgeberechtigten haben keine Bedenken zur Anwesenheit des Haustiers bzw. weisen auf folgendes hin:

.....

10. Sonstige Vereinbarungen

Bei Abschluss der Vereinbarung wurden weitere spezielle Regelungen vereinbart (siehe Anhang).

Dies sind: Vollmacht für Arztbesuche

Fotoerlaubnis

ja

nein

Transporterlaubnis (für öffentliche Verkehrsmittel)

ja

nein

Transporterlaubnis (für den Pkw der Kindertagespflegeperson)

ja

nein

Badeerlaubnis

ja

nein

.....

Zusätzliche Vereinbarungen oder spätere Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet sein.

11. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Der Betreuungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet, **ohne** dass es einer Kündigung bedarf zu dem **unter Punkt 1. genannten Termin**.

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten schriftlich **mit einer Frist von zwei Monaten** zum Ende des Monats gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen Regelungen dieses Betreuungsvertrages verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diesen zu erfüllen und wenn ein Festhalten am Betreuungsvertrag unzumutbar ist.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unter anderem auch dann, wenn die Eingewöhnung des Kindes nicht erfolgreich verläuft. Es kann in diesem Fall zum 15. des Monats oder zum letzten Tag des Monats gekündigt werden.

Tritt eine der beiden Vertragsparteien **vor** dem vereinbarten Betreuungsbeginn vom Vertrag zurück, so wird eine Ausfallzahlung in Höhe von Euro vereinbart. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Rücktritts durch den Vertragspartner zu erfolgen, der vom Betreuungsvertrag zurücktritt.

Befinden sich die Personenberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages zwei Monate im Rückstand, stellt die Landeshauptstadt Dresden die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ein. Dies hat zur Folge, dass der Betreuungsvertrag außerordentlich durch die Kindertagespflegeperson gekündigt werden kann und die Personensorgeberechtigten für die entgangene Geldleistung haften.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieses Betreuungsvertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die der Betreuungsabsicht am nächsten kommt.

Dresden, den

.....
Unterschrift beider Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Vollmacht für Arztbesuche

Die Kindertagespflegeperson

Frau/ Herr
tätig in der Kindertagespflegestelle:
Straße

PLZ, Stadt

erhält hiermit von

dem / den Personensorgeberechtigten

Straße

PLZ, Stadt

die Vollmacht in Notfällen während der Betreuungszeit eine notwendige ärztliche Behandlung des Kindes

....., geboren am einzuleiten.
(Name, Vorname des Kindes)

Diese Vollmacht gilt, bis sie widerrufen wird oder die Betreuung in der Kindertagespflegestelle endet.

Dresden, den

.....
Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Kinderarzt:

Zahnarzt:

Andere behandelnde Ärzte:

Krankenkasse, Versicherungsnehmer, Versichertennummer:

Datum der letzten Tetanusimpfung: